

Zwischen

Wolfgang von Sigriz
Sicherheitsingenieur für Arbeitssicherheit (VBG)
Max-Josef-Weg 1
83700 Rottach-Egern

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt

und

.....
.....
.....
.....

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt

wird folgender

VERTRAG

über die Verpflichtung nach dem "Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG) geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 "Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung" der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** (SVFLG) ergeben.

§ 2

Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom und läuft bis zum 31.12..... . Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz wahrnimmt, den Auftraggeber, die betrieblichen Führungskräfte und die Mitarbeiter in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit belehrt, berät, die Betriebsverhältnisse überprüft und beobachtet, sowie mit dem Betriebsarzt, dem Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten zusammenarbeitet. Der Auftragnehmer erstellt über seine Tätigkeit einen Bericht gemäß § 7 der VSG 1.2.

§ 4

Vertragspartner des Auftragnehmers und damit auch Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist der Auftraggeber. Außer dem Auftraggeber (oder seinem Stellvertreter) ist kein anderer Mitarbeiter des Unternehmens berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen zu geben. Wird der Auftragnehmer in der Arbeit behindert, wird er dies dem Auftraggeber melden.

§ 5

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer nach vorheriger Terminabsprache die erforderlichen Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§ 6

Der Auftragnehmer ist bei der Anwendung von Fachkunde im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes weisungsfrei.

§ 7

Der Auftragnehmer schließt auf eigene Kosten für seine Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung ab.¹

§ 8

Ist der Auftragnehmer länger als 6 Wochen verhindert (Urlaub, Krankheit, Weiter- und Fortbildung), die Tätigkeit für den Auftraggeber persönlich auszuüben, wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass von einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit die Vertretung wahrgenommen wird.

§ 9

Der Auftragnehmer ist dafür zuständig, dass er sich im erforderlichen Maße fortbildet, um jederzeit die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der geltenden Vorschrift der Unfallversicherungsträger erfüllen zu können. Die Fortbildungszeit ist Bestandteil der Grundbetreuung im Sinne der VSG 1.2 § 6. Sie wird mit einem pauschalen Zeitaufschlag (siehe § 10 Punkt 5) abgegolten.

§ 10

(1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach den Vorgaben der VSG 1.2 "Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung" der **SVLFG**. Grundlage für die Ermittlung der Mindesteinsatzzeit für die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist VSG 1.2 Anhang B. Die Ermittlung erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der Anzahl der **durchschnittlich** im Unternehmen beschäftigten Versicherten und deren tatsächlichen Belastung - in Abhängigkeit von den auftretenden Gefährdungen am Arbeitsplatz - nach Zugehörigkeit zu einer Belastungsgruppe je nach Tätigkeiten oder Arbeitsbereich.²

¹ **Haftungsklauseln und mögliche Haftungsbeschränkungen** sind für den Fall, dass von der gesetzlichen Grundregel abgewichen werden soll, individuell nach den jeweiligen Verhältnissen festzulegen. Die gesetzliche Grundregel ist die Haftung für jede Fahrlässigkeit (auch für Erfüllungsgehilfen) mit dem gesamten Vermögen des Auftragnehmers. Haftungsbeschränkungen in vorformulierten Vertragsbedingungen (AGB) unterliegen strengen juristischen Rahmenbedingungen. So ist z.B. kein Haftungsausschluss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit möglich. Insbesondere zu prüfen ist, inwieweit eine Haftungsbeschränkung in Höhe der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung in Betracht kommt. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten und juristischen Rahmenbedingungen kann hier geraten werden, eine Vertragsberatung durch einen Juristen einzuholen.

² Die Zahl der **durchschnittlich** im Unternehmen beschäftigten Versicherten errechnet sich aus der Summe der betrieblichen Arbeitstage aller Versicherten geteilt durch 250. Die Einsatzzeit berechnet sich aus der Einsatzzeit je Versicherten in der jeweiligen Belastungsgruppe multipliziert mit der Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Versicherten in dieser Belastungsgruppe

Tätigkeiten oder Arbeitsbereich		Anzahl durchschnittlich Beschäftigte	Belastungsgruppe	Sicherheitstechn. Anforderungen	Einsatzzeit (Stunden/Jahr je Versicherten)	erforderliche Einsatzzeit gesamt in h/Jahr
Greenkeeping mit Drivingrangebetrieb	Tätigkeiten mit Erlaubnisschein oder speziellen Qualifikationsnachweis		2	mittel	1,0	
			3	hoch	1,2	
	Greenkeeper		2	mittel	1,0	
Gastronomie			3	hoch	1,2	
Facility Management (Hausmeister)			3	hoch	1,2	
Golfllehrer			1	niedrig	0,8	
Bürobetrieb mit Proshop			4	Bürobetrieb	0,3	

Mit dem Auftragnehmer wird eine Mindesteinsatzzeit für die **sicherheitstechnische Betreuung** von h vereinbart, die je nach Betreuungsmodell alle 3 Jahre oder jährlich zu erbringen ist.³

(2) Zur sicherheitstechnischen Betreuung wird mit dem Auftragnehmer eine Einsatzzeit von **zusätzlich** ... h vereinbart, die je nach Betreuungsmodell alle 3 Jahre oder jährlich zu erbringen ist. Diese Einsatzzeit wird auf eine ggf. erforderliche anlassbezogene oder betriebsspezifisch erforderliche Betreuungszeit angerechnet.

(3) Ändert sich die Beschäftigtenzahl, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres informieren.

(4) Als Einsatzzeit zählt die im Betrieb erbrachte Zeit und die Zeit für die notwendige Vor- und Nachbereitung einschließlich Fortbildung (siehe § 9) sowie die zu erledigenden schriftlichen Ausarbeitungen und Protokolle.

(5) Mindestens 70 % der Einsatzzeit wird vor Ort erbracht. Abweichende Regelungen sind hierzu im Einzelfall nach Rücksprache möglich.

(6) Der Auftraggeber entrichtet ein Honorar, das sich aus den Einsatzzeiten des Auftragnehmers ergibt. Das Honorar beträgt bei Vertragsabschluss € / h bzw. € für ... Stunden zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.^{4,6}

Fahrtkosten werden in Höhe von € 0,50 / KM zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, maximal 200 KM für An- und Abreise, erstattet.^{5,6}

³ Der Unternehmer kann, wenn die nach VSG 1.2 § 2 (5) für den Betrieb ermittelte Einsatzzeit weniger als 8 Stunden pro Jahr beträgt, die Einsatzzeit für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren zusammenfassen.

⁴ Sollte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die Mindesteinsatzzeit für die sicherheitstechnische Betreuung noch nicht festgelegt sein, kann hier alternativ auch nur der Stundensatz angegeben werden.

⁵ Vereinbarungen über Honorierungen von Nebenleistungen wie zum Beispiel Fahrtkosten können hier ergänzt werden.

⁶ Preisgleitklausel: Verbraucherpreisindex des Stat. BA für Deutschland auf der Basis 2005 = 100; bei Indexveränderung um mindest. 2 % gegenüber dem für den Monat des Vertragbeginns veröffentlichten Index, soweit dies der Billigkeit entspricht; Wirksamkeit ab dem auf das Änderungsverlangen folgende Monat. Findet erstmalig Anwendung nach einem Jahr, frühestens beginnend ab 1.1. eines Folgejahres nach Vertragsbeginn.

(7) Das Honorar und die Nebenleistungen sind nach erbrachter Leistung zur Zahlung fällig. Die Überweisung der Beträge erfolgt auf das nachstehende Konto:

Konto-Nr.: BLZ: Bank:

§ 11

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche betrieblichen Angelegenheiten, von denen er in Ausführung dieses Vertrages erfährt, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten.

§ 12

(1) Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer, alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen frei von Weisungen, in eigener Verantwortung, eigener Entscheidung und im eigenen Namen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere derjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu übermitteln, oder sonst zu nutzen. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten dürfen ggf. auch durch Dritte verarbeitet werden.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, die mit der Datenverarbeitung befassten Personen gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis zu verpflichten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG, insbesondere auch zur Sicherstellung der in der Anlage zum BDSG bestimmten Ziele, zu treffen.

§ 13

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und die – auch teilweise – Aufhebung des Vertrages oder einzelner seiner Bestandteile oder Bestimmungen bedürfen der Schriftform und müssen von allen Vertragsparteien unterzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Kommt ein Vertragspartner seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nach, so kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (Außerordentliche Kündigung). Die Kündigungsgründe sind in diesem Fall schriftlich darzulegen.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

Auftraggeber:

.....
Ort Datum Unterschrift

Auftragnehmer:

.....
Ort Datum Unterschrift